Integration im Regelkindergarten

Infoveranstaltung

Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e.V., Mainz



Was ist Integration?

- Der Begriff Integration kommt von lat. integer = "unberührt", "unversehrt", "ganz" und meint in der deutschen Sprache die *Herstellung eines Ganzen*
- er beschreibt das Einbinden einer Minderheit in eine größere soziale Gruppe
- in der Pädagogik bezeichnet Integration das gemeinsame Leben und Lernen von beeinträchtigten und nicht-beeinträchtigten Menschen

Was ist ein Regelkindergarten?

- Regelkindergarten meint nicht einen Kindergarten, in dem es Regeln gibt
- sondern einen Kindergarten, der kein Sonderkindergarten ist.

Was kann Integration im Regel-Kindergarten leisten?

- Das beeinträchtigte Kind lernt mit und von anderen, auch nicht-beeinträchtigten, Kindern
- Nicht-beeinträchtigte Kinder erfahren Beeinträchtigung von Anfang an als etwas Selbstverständliches und üben einen unverkrampften Umgang mit Beeinträchtigten ein.
- Normalität des Alltags
- Bekanntheit im Ort

• In Rheinland-Pfalz hat **jedes** beeinträchtigte Kind das Recht, einen Regel-Kindergarten zu besuchen.

relevante Gesetzestexte

- Das Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen (2002)
- Das Kindertagesstättengesetz in der Fassung vom 9.4.2002, bes. §§ 5-7 und § 9 Abs. 1-2

- (1) Das Jugendamt gewährleistet, dass in seinem Bezirk die nach den Bestimmungen der §§ 5 bis 7 erforderlichen Kindertagesstätten zur Verfügung stehen. Es legt im Benehmen mit der Schulbehörde in einem Bedarfsplan fest, in welchen Gemeinden und in welcher Art, Anzahl und Größe Kindertagesstätten unter Berücksichtigung voraussehbarer Entwicklungen vorhanden sein müssen; im Bedarfsplan soll auch bestimmt werden, an welchen Standorten neue Plätze einzurichten sind und wie dem Bedarf an für eine gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder geeigneten Plätzen Rechnung zu tragen ist. Der Bedarfsplan ist jährlich fortzuschreiben.
 - (2) Durch Anzahl und Standort der Kindergärten muss sichergestellt sein, dass für jedes Kind zur Erfüllung des Anspruchs nach § 5 ein Platz in einem Kindergarten zur Verfügung steht, der ohne lange Wege oder Anfahrten besucht werden kann. In allen Gemeinden sollen deshalb Kindergärten vorgesehen werden, soweit dies nach Anzahl der Kinder möglich ist.

Welche Kosten entstehen für die Eltern?

 Durch den Besuch eines Regel-Kindergarten entstehen <u>zunächst</u> keine weiteren Kosten, lediglich die üblichen Kindergarten-Gebühren, die der Träger festlegt.

Aber:

- Es ist sinnvoll, dem Kind eine Integrationskraft an die Seite zu geben.
- Die Kosten für diese Integrationskraft werden auf Antrag vom Sozialamt übernommen.
- Problem:
 das Sozialamt entscheidet über den Umfang
 der Integrationshilfe

Antrag auf Integrationshilfe

• Der Antrag ist rechtzeitig beim zuständigen Sozialamt in schriftlicher Form zu stellen.

 Hierbei gibt es keinen Formbrief, der Antrag ist formlos zu stellen.

Rechtsgrundlage

- seit 1.1.2005 das SGB XII §§ 53ff., bes. § 54
- § 54 regelt die Leistungen der Eingliederungshilfe
- beim Antrag sollte man sich auf diese Rechtsgrundlage berufen.

Wie gehe ich vor, wenn ich möchte, dass mein beeinträchtigtes Kind einen Regel-Kindergarten besucht?

- Suchen eines Kindergartens, der bereit ist, mein beeinträchtigtes Kind aufzunehmen.
- Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich die *Kindergartenleitung*.

Der Kindergarten ist gefunden, und dann?

- Nach der Zusage der Aufnahme kann der Antrag auf Übernahme der Kosten für die Integrationskraft gestellt werden.
- Wichtig: nicht die Kindergartenleitung stellt den Antrag, sondern die Erziehungsberechtigten.

Wer kann Integrationskraft sein?

• Prinzipiell besteht die Möglichkeit, die Person, die Integrationskraft werden soll selbst auszusuchen.

Und wenn's gut läuft...









